

# Der Kinematograph im Kt. Schwyz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **19 (1912)**

Heft 24

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534825>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Erziehung. Der Charakter unseres gesamten Volksschulwesens setzt eine Erziehung der Lehrer in christlichem Geiste voraus. Diese, wie ein erfolgreicher Unterricht, werden am besten gewährleistet:

1. durch geeignete Lehrerbildung; an den Lehrerbildungsstätten ist konsequent das Fachlehrersystem durchzuführen; von den Lehrerbildnern ist zu verlangen Absolvierung des Lehrerseminars (mindestens mit Note 2), vier Semester Hochschulstudium mit einer Abschlußprüfung, sowie vier Jahre Unterrichtspraxis in den erwähnten Fächern, bzw. in der Volksschule (Volksschulpraxis ist von allen Lehrerbildnern zu fordern, die im Lehrerseminar berufliche Fächer zu lehren haben);

2. durch gute Lehrbücher; diese müssen objektiv abgefaßt sein und die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen; Zeitfäden sind als Unterrichtsbücher abzulehnen;

3. durch Anstaltserziehung der Präparandenschüler.

A.

### \* Der Kinematograph im Kt. Schwyz.

Eben erläßt der Reg.-Rat auf Antrag des Erz.-Rates folgende Verordnung betreff Regelung des Besuches der Kinematographentheater.

§ 1. Die Bewilligung zu kinematographischen Vorstellungen darf nur erteilt werden unter den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen.

Die Vorstellungen mit Grammophonen u. dgl. unterliegen den gleichen Bedingungen.

§ 2. Die Zulassung zu den kinematographischen Vorstellungen ist den Kindern bis zum erfüllten 16. Altersjahre auch in Begleitung der Eltern oder Vormünder untersagt. Diese Bestimmung ist in die öffentlichen Programme aufzunehmen.

Eine Ausnahme besteht für besondere Schulvorstellungen. Das Programm derselben unterliegt der vorherigen Genehmigung des Ortschulrates. Der Besuch der Schulvorstellungen hat in Begleitung der Lehrerschaft zu erfolgen.

§ 3. Von den Vorstellungen sind alle Bilder auszuschließen, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht nicht einwandfrei sind.

Die Programme der kinematographischen Vorstellungen für Erwachsene sind vorher in Doppel dem kantonalen Patentbureau einzureichen.

Den Polizeiorganen ist der Zutritt zu allen Vorstellungen jederzeit freigestattet.

§ 4. Die Vorstellungen für Erwachsene müssen spätestens abends 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, diejenigen für Kinder spätestens abends 6 Uhr beendet sein.

§ 5. Patentinhaber, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 53 und 54 des Gesetzes über das Handelsgewerbe enthaltenen Strafen.

§ 6. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich der Schulvorstellungen finden auch entsprechende Anwendung auf die Inhaber ständiger Kinematographentheater, die der Patentpflicht nicht unterliegen.

Wir begrüßen diesen Beschluß als weitblickend und zeitgemäß. Vernehmlassungsfrist bis 9. Juni 1912. einzureichen an das Erziehungsdepartement des Kts. Schwyz.

---

## Reiseführer und Legitimationskarten

sind zu beziehen durch Herrn A. Schwanden, Lehrer in Zug.

---